



ver.di - Koblenzer Straße 29 - 57072 Siegen

Bezirk Südwestfalen

Stadt Schwelm
212 Ordnung
Frau Wiese
Moltkestraße 24
58332 Schwelm

Bezirksgeschäftsführung

juergen.weiskirch@verdi.de Zentrale: 0271 23886-0
Durchwahl: 0271 23886-19
www.verdi.de Fax: 0271 23886-10

13. April 2022

per Mail an ordnungsamt@schwelm.de vorab

Unsere Zeichen:
jw

Geplante Sonntagsöffnungen in 2022 Anhörung nach § 6, Abs. 4, LÖG NRW

Sehr geehrter Frau Wiese,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Anträgen, eine Öffnung von Verkaufsstätten am 22.05.2022, am 09.10.2022 und am 11.12.2022 in Schwelm zuzulassen, nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Für die Ladenöffnung ergeben sich nach der neueren Rechtsprechung des OVG NW folgende Anforderungen:

Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt.

Um das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, muss die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Ferner müssen Sonntagsöffnungen wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt.

Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen. Ihre Ausführung zur „Stärkung eines vielfältigen stationären Einzelhandels“ steht den Grundsätzen der Ihnen bekannten Rechtsprechung entgegen und ist argumentativ kontraproduktiv, da es bei einer Verkaufsöffnung nur um einen Annex einer prägenden Veranstaltung gehen kann.

Denn die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt.

Dies ist in den vorliegenden Fällen jedoch nicht so. Die beabsichtigte Freigabe von Verkaufsstellen ist räumlich soweit über die Veranstaltungsfläche hinausgehend, dass eine prägende Wirkung der Veranstaltungsflächen der Trödelmärkte und insbesondere des Weihnachtsmarktes nicht (mehr) gegeben ist.

Von einem Annexcharakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung. Die öffentliche Wirkung hängt wiederum maßgeblich von der jeweiligen Anziehungskraft ab. Die jeweils angezogenen Besucherströme bestimmen den Umfang und die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung einerseits und der durch die Ladenöffnung ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit andererseits. Daher lässt sich der Annexcharakter einer Ladenöffnung kaum anders als durch einen prognostischen Besucherzahlenvergleich beurteilen. Erforderlich ist dabei, dass die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09. Oktober 2020 – 4 B 1514/20.NE –, Rn. 16, juris.

Die Angabe von Besucherzahlen ist oberflächlich gehalten, es fehlt gänzlich an zeitlichen Eingrenzung zu den Veranstaltungen. Zudem bleibt ebenso offen, worauf die Erfahrungswerte beruhen.

Auf die Vermutung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG kann die Annahme, die Ladenöffnung habe eine prägende Wirkung nicht gestützt werden, denn die durch die Vermutungsregelung mögliche Vereinfachung der den örtlichen Ordnungsbehörden aufgegebenen Prüfung eines Sachgrundes von hinreichendem Gewicht ergibt sich nur dann, wenn sich die Ladenöffnung räumlich und zeitlich im Wesentlichen an der Veranstaltung orientiert.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. Juli 2019 – 4 D 36/19.NE –, Rn. 65, juris.

Soweit die Auffassung vertreten wird, die räumliche Ausdehnung der Ladenöffnung könne sich an der Lage der Parkplätze oder der Wege orientieren, die die Veranstaltungsbesucher benutzen oder an den Einrichtungen des ÖPNV, sei darauf hingewiesen, dass es darauf nach der jüngeren Rechtsprechung des OVG NW und des BVerwG nicht ankommt. Denn: „Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 – 22 NE 18.204 – juris Rn. 25, 28 f.).“

Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln.“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, Rn. 25, juris und Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 06. Oktober 2020 – 4 B 1443/20.NE –, Rn. 16, juris.

Eine auf dieser Anhörung basierender Beschluss einer ordnungsbehördlichen Verordnung durch den Rat der Stadt Schwelm dürfte rechtlich zu beanstanden sein. Bitte teilen Sie uns das Datum der Bekanntgabe mit.

Wie bereits eingangs erwähnt, lehnen wir verkaufsoffene Sonntage aus grundsätzlichen Erwägungen heraus ab.

Freundliche Grüße